

Vereinssatzung

PSV Grün-Weiß Kassel e.V.



Stand: 15. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Kindeswohl, Gemeinnützigkeit und Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft in den Verbänden
- § 4 Farben und Auszeichnungen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 7a Online-Mitgliederversammlung und
schriftliche Beschlussfassungen
- § 8 Das Präsidium
- § 9 Der Abteilungsvorstand
- § 10 Die Jugendversammlung
- § 11 Innenverhältnis
- § 12 Beiträge
- § 12a Datenschutz im Verein
- § 13 Ordnungen
- § 14 Auflösungsbestimmungen
- § 15 Haftung
- § 16 Schlussbestimmung

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen sowie Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Polzeisportverein Grün-Weiß Kassel e.V.“ und hat seinen Sitz in Kassel.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Kindeswohl, Gemeinnützigkeit und Grundsätze

- (1) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die im Abs. 2 vorgegebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DOSB

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind „grün-weiß“.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsabzeichen und Vereinsnadeln.
- (3) Auszeichnungen und Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - c) Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 1 kann jeder Mitglied im Verein werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheiden das Präsidium oder der jeweilige Abteilungsvorstand. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben.
- (5) Die Aufnahme verpflichtet den Aufgenommenen zur Anerkennung der bestehenden Vereinssatzung.
- (6) Die Mitgliedschaft wird mit dem Tage der Anmeldung wirksam.
- (7) Ehrenmitgliedschaften werden nur durch das Präsidium verliehen.
- (8) Jedes Mitglied hat sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins so einzurichten, dass es die Ehre und das Ansehen des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder nicht verletzt.

- (9) Die von den Mitgliederversammlungen und dem Präsidium gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder, die der Abteilungsvorstände und der Abteilungsmitgliederversammlungen für deren Mitglieder, bindend.
- (10) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt,
 - b) durch Streichung in der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod des Mitgliedes.

Zu a):

Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss sechs Wochen vor Quartalsende dem Verein vorliegen. Austrittserklärungen mit rückwirkender Frist sind ausgeschlossen.

Zu b):

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist und auf Zahlungserinnerung nicht reagiert. Die Beitragsforderung des Vereins bleibt davon unberührt. Es entscheiden die Abteilungsvorstände. Das Präsidium entscheidet für solche Mitglieder, die keiner Abteilung angehören.

Zu c):

Bei vereinsschädigendem Verhalten oder sonstigen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder einer Geschäftsordnung kann ein Mitglied durch Beschluss eines Abteilungsvorstandes ausgeschlossen werden. Die / der Auszuschließende ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Das Präsidium ist zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen binnen eines Monats nach Zustellung das Recht des Einspruchs an das Präsidium zu. Dieses entscheidet nach Anhörung des Abteilungsvorstandes.

Gegen den Ausschlussbescheid des Präsidiums kann der Auszuschließende beim Präsidium schriftlich binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet das Präsidium inklusive aller Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

- (11) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Abteilungsvorstände
- d) die Jugendversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in den ersten drei Monaten des jeweiligen Kalenderjahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf für die Mitteilung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung als Email erfolgt. In diesem Fall beginnt der Fristlauf mit Absendung der Email. Anträge sind zu begründen und müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingegangen sein.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums
 - b) Wahl der Wahlleiterin / des Wahlleiters
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Neuwahl des Präsidiums
 - e) Bestätigung der Jugendwartin / des Jugendwartes, die / der von der Jugendversammlung gewählt sind
 - f) Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- (5) Die Versammlungsleitung obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten oder deren Vertretung.
Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer sind auf zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist nur für jeweils einen der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zulässig. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (7) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der Anwesenden dies zulassen.

- (8) Satzungsänderungen sowie Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums bzw. der Abteilungsvorstände sind jedoch immer in der Tagesordnung anzukündigen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (10) Stimmberechtigt sind die im § 5 der Satzung aufgeführten Mitglieder zu a) und zu d). Die unter b) aufgeführten Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (Enthaltungen zählen nicht mit).
- (12) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (13) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (14) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dringend Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (15) Die Absätze 1 bis 10 und 14 gelten in entsprechender Form auch für die Abteilungen.

§ 7a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Das Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Zum Präsidium gehören:
1. Die Präsidentin / der Präsident
 2. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident
 3. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
 4. Die Schriftführerin / der Schriftführer
 5. Die Jugendwartin / der Jugendwart
 6. Die Sportwartin / der Sportwart
 7. Die 2. Schatzmeisterin / der 2. Schatzmeister
 8. Die 2. Schriftführerin / der 2. Schriftführer

Personalunion zu 5) bis 8) ist möglich. Wählbar sind nur Volljährige.

- (2) Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.
- (3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt mit Ausnahme der Jugendwartin / des Jugendwarts die / der bestätigt wird. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt jeweils einzeln; sie kann auf Antrag in der Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Block erfolgen. Das Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden von einzelnen Präsidiumsmitgliedern kann sich das

Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss des Präsidiums aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Präsidentin / den Präsidenten, die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten und die Schatzmeisterin / den Schatzmeister vertreten. Jede / jeder hat Einzelbefugnis.
- (5) Das Präsidium bearbeitet alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen einer Abteilung hinausgehen. Näheres ist in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.
- (6) Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen die Abteilungsleitungen mit beratender Stimme heranziehen.
- (7) In allen den Sportbetrieb betreffenden Angelegenheiten entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand selbstständig.
- (8) Über den Rahmen der Abteilungen hinausgehende Beschlüsse aller Art unterliegen grundsätzlich der Zustimmung durch das Präsidium bzw. durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Abteilungsvorstand

- (1) Die jeweiligen Abteilungsvorstände werden von der Mitgliederversammlung der Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Verfahren entspricht § 7 dieser Satzung. § 8 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Abteilungsvorstand regelt die Abteilungsangelegenheiten im Auftrag des Präsidiums. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 10 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ aller Jugendabteilungen. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder durch Aushang einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 25 % der jugendlichen Mitglieder. Jugendversammlungen werden durch die

Jugendwartin / den Jugendwart einberufen und geleitet.

- (3) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung ihre Jugendwartin / ihren Jugendwart. Diese / dieser ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie / er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins beim Präsidium, der Sportjugend im Kreis und Land. Ihr / ihm zur Seite steht der Jugendausschuss, bestehend aus der Jugendwartin / dem Jugendwart des Präsidiums und denen der Abteilungen. Den Vorsitz führt die Jugendwartin / der Jugendwart des Präsidiums.

§ 11 Innenverhältnis

Das Verhältnis der Abteilungen zum Präsidium kann durch gesonderte Vereinbarungen geregelt werden.

§ 12 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen für besondere Leistungen. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von den Abteilungen auf Antrag der Abteilungsvorstände durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgesetzt. Der Beitrag von Mitgliedern, die keiner Abteilung angehören, wird vom Präsidium festgesetzt und erhoben.
- (2) Die festgesetzten Beiträge dürfen nicht niedriger sein, als die in den *Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports* in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Stimmrecht so lange, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 12a Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 13 Ordnungen

Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Ehrenordnung, die durch das Präsidium zu beschließen sind. Die Abteilungsleitungen sind vorher zu hören.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Kassel - Sportamt - überwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf die Höhe der abgeschlossenen Versicherungen beschränkt.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit ihr werden alle bisherigen Satzungen bzw. Satzungsänderungen aufgehoben.

Die Satzung wurde am 15.05.2022 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

(Hoffmann)
Präsident